

Bebauungsplan Nr. 100 „Am Obermühlpfad“

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zur
Neuaufstellung des Bebauungsplans



im Auftrag der:
Gemeindeverwaltung Haßloch
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

Dezember 2019

IUS
Weibel & Ness

Humboldtstr. 15 A • 76870 Kandel
Tel.: 07275-95710 • Fax: 07275-957199
e-mail: kandel@weibel-ness.de

Projektleitung:
Dipl. Biol. Uwe Weibel

Projektbearbeitung:
Dipl. Geogr. Dragan Hoffmann-Ogrizek

Projekt Nr.: 39106

Umschlagsbild: Blick auf das Flurstück Nr. 11508/ 309 im Nordwesten des Plangebiets.


Weibel & Ness

Humboldtstr. 15 A • 76870 Kandel
Tel.: 07275-95710 • Fax: 07275-957199
e-mail: kandel@weibel-ness.de

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Artenschutzrechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Beschreibung der Freiflächen.....	4
2	Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet - Relevanzprüfung	13
2.1	Pflanzenarten des Anhangs IV	13
2.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
2.3	Europäische Vogelarten	19
3	Prüfung potentiell eintretender Verbotstatbestände	22
3.1	Wirkfaktoren.....	22
3.2	Verbotstatbestände	23
3.2.1	Reptilien.....	23
3.2.2	Amphibien.....	23
3.2.3	Säugetiere	24
3.2.4	Europäische Vogelarten.....	25
4	Erforderlicher Untersuchungsumfang.....	27
5	Mögliche Vermeidungs-, Schutz und Vorsorgemaßnahmen.....	27
6	Fazit und Empfehlungen.....	29
7	Literatur	30

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit möglichem Vorkommen im Plangebiet.	14
Tabelle 2: Europäische Vogelarten mit möglichem Vorkommen im Plangebiet.	19

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abb. 1: Lage und Abgrenzung der untersuchten Freiflächen im Bebauungsplangebiet. ...	4
Abb. 2: Luftbild des Industriegebiets Süd mit Lage der untersuchten Freiflächen	5
Abb. 3: Blick über die mit Ruderalvegetation bewachsene, zentrale Fläche des Flurstücks Nr. 11508/ 309 nach Westen.....	6
Abb. 4: Tümpel mit Gehölzbestand im NW des Flurstücks Nr. 11508/ 309.....	6
Abb. 5: Gehölzbestand im NW des Flurstücks Nr. 11508/ 309.	7
Abb. 6: Schotterflächen im Bereich ehemaliger Gebäude sowie die Bauschutthalde im Hintergrund im östlichen Bereich des Flurstücks Nr. 11508/ 309.....	7
Abb. 7: Blick über den offenen, westlichen Bereich des Flurstücks Nr. 11508/ 39, im Hintergrund ist der Gehölzbestand im östlichen Bereich zu sehen.	8
Abb. 8: Gehölzbestand im östlichen Teilbereich des Flurstücks Nr. 11508/ 39.	9
Abb. 9: Fahrspuren im westlichen Teilbereich des Flurstücks Nr. 11508/ 39.	9
Abb. 10: Junger Gehölzbestand aus Weiden am südwestlichen Rand des Flurstücks Nr. 11508/ 39.	10
Abb. 11; Blick von der Carl-Benz-Straße auf das Flurstück Nr. 11508/ 50.....	11
Abb. 12: Ungenutztes Gebäude im NW des Flurstücks Nr. 11508/ 50.....	11
Abb. 13: Junger Robinienbestand am nordwestlichen Rand des Flurstücks Nr. 11508/ 50.	12

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Haßloch hat die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 „Am Obermühlpfad“ im „Industriegebiet Süd“ Haßlochs beschlossen. Planungsziel ist hierbei die Rahmenbedingungen für die künftige städtebauliche Entwicklung neu zu definieren. Für das „Industriegebiet Süd“ gilt bisher der Bebauungsplan Nr. 11 „Industriegebiet Lachener Straße, II. Änderung“. Das Industriegebiet ist bis auf einige Freiflächen bereits bebaut. Für die zukünftige Bebauung der verbliebenen Freiflächen soll in einem ersten Schritt eine mögliche Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich relevanten Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) geprüft werden.

Das Institut für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH wurde von der Gemeindeverwaltung Haßloch mit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse zum Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 100 „Am Obermühlpfad“ beauftragt. Die zukünftige Bebauung der verbliebenen Freiflächen im Industriegebiet soll hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit geschützter Arten gegenüber Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG geprüft werden. Dazu wurden die Flächen mit den Flurstücksnummern 11508/ 309 im nordwestlichen Bereich, 11508/ 39 im östlichen Bereich und 11508/ 50 im zentralen Bereich des „Industriegebiets Süd“ untersucht.

Auf Grundlage einer ersten Begehung wurde für die betroffenen Freiflächen eine Potenzialanalyse durchgeführt. Floristische und faunistische Kartierungen waren nicht Gegenstand der Untersuchung.

1.2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Ziel der FFH-Richtlinie ist der Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Die Vogelschutzrichtlinie dient der Erhaltung der wildlebenden europäischen Vogelarten.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung gemäß §§ 44, 45 BNatSchG im Rahmen eines Bauvorhabens. Die Verbotstatbestände des § 44 lauten wie folgt:

Es ist verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG bezüglich gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben nur im Falle der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs.7 BNatSchG zulässig.

Für das Greifen der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 muss nachgewiesen werden, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie bedeutet dies für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und

- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Im Fall der europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand (Status quo) nicht verschlechtern.

Zudem ist der Nestschutz nach § 24 LNatSchG zu beachten. Demnach sind zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten:

- das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,
- das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern.

1.3 Beschreibung der Freiflächen

Das Gebiet, welches die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 „Am Obermühlpfad“ umfasst, liegt im Süden Haßlochs im Bereich „Industriegebiet Süd“. Es wird im Norden und Nordosten vom Rehbach und dem Gelände der Obermühle, im Süden und Südosten von der Kreisstraße K 14 und im Südwesten von der Robert-Bosch-Straße begrenzt (siehe Abb. 1 und Abb. 2). Westlich des Industriegebiets grenzt das Waldgebiet des Gauwalds an. Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 100 „Am Obermühlpfad“ deckt sich bis auf das Gelände der Obermühle mit der Fläche des bestehenden Bebauungsplans Nr. 11 „Industriegebiet Lache-ner Straße, II. Änderung“.

Die untersuchten Freiflächen befinden sich im nordwestlichen Bereich (Flurstück Nr. 11508/ 309), im östlichen Bereich (Flurstück Nr. 11508/ 39) und im zentralen Bereich (Flurstück Nr. 11508/ 50) des Plangebiets (siehe Abb. 1).



Abb. 1: Lage und Abgrenzung der untersuchten Freiflächen (rot) im Bebauungsplangebiet (gestrichelte Linie) (Quelle: Gemeindeverwaltung Haßloch, bearbeitet).



Abb. 2: Luftbild des Industriegebiets Süd mit Lage der untersuchten Freiflächen (Quelle: LANIS, bearbeitet)

Flurstück Nr. 11508/ 309

Das Flurstück Nr. 11508/ 309 liegt an der Siemensstraße 2 (Ecke zur Fabrikstraße) im nord-westlichen Eckbereich des „Industriegebiets Süd“. Mit 53.550 m² handelt es sich um die größte der drei Freiflächen. Südlich und östlich der Fläche schließen sich bebaute Gewerbeflächen an. Nordöstlich wird die Fläche vom Rehbach begrenzt. Im Westen grenzen der Gauwald sowie eine Wiesenfläche südlich des Rehbachs an. Auf der Fläche befanden sich früher Gebäude der Montessori Schule von Haßloch, die Gebäude wurden mittlerweile abgerissen. Große Teile der zentralen Fläche wurden vor vier Jahren gerodet. Der Oberboden wurde in den gehölzfreien Bereichen im September 2018 gemulcht. Die Fläche ist seitdem im zentralen und größten Bereich mit Ruderalvegetation bewachsen, die an einigen verdichteten Stellen lückiger und an anderen dichter aufgewachsen ist. Vereinzelt finden sich Totholzhaufen in der Brachfläche. Im Bereich der ehemaligen Schulgebäude sind weitgehend vegetationslose, eingeebnete Schotterflächen aus zerkleinertem Bauschutt vorhanden, zwischen den Schotterflächen befinden sich ruderalisierte Flächen. In der nordöstlichen Ecke des Flurstücks ist der zerkleinerte Bauschutt der Gebäude zu bis zu ca. 10 m hohen vegetationslosen Schutthalden aufgehäuft. Östlich an die Schutthalden angrenzend befinden sich ca. 4 m hohe Erdhaufen, die mit lockerer Ruderalvegetation bewachsen sind. Zwischen den ehemaligen Schulgebäuden und um die zentrale Fläche verlaufen geschotterte Wege mit lü-

ckiger Ruderalvegetation. In der nordwestlichen Ecke der Fläche besteht ein Gehölzbestand (mit Birke, Erle, Weide, Pappel, Ahorn) in dem sich ein Tümpel befindet. Entlang der nordwestlichen Grenze der Fläche erstreckt sich ein lockerer Gehölzbestand aus Pappeln, Birken, Erlen und einigen jungen Eichen. An dessen Rändern sind verstärkt junge Pappeln in der Ruderalvegetation aufgegangen. Entlang des Rehbachufers wachsen im östlichen Bereich Ufergehölze aus Erlen, im westlichen Bereich Pappeln, von denen einige abgestorben sind.

Die Fläche ist überwiegend eben, weist jedoch einige vertiefte Bereiche mit Geländestufen auf (ca. 0,5 m).



Abb. 3: Blick über die mit Ruderalvegetation bewachsene, zentrale Fläche des Flurstücks Nr. 11508/ 309 nach Westen.



Abb. 4: Tümpel mit Gehölzbestand im NW des Flurstücks Nr. 11508/ 309



Abb. 5: Gehölzbestand im NW des Flurstücks Nr. 11508/ 309.



Abb. 6: Schotterflächen im Bereich ehemaliger Gebäude sowie die Bauschutthalde im Hintergrund im östlichen Bereich des Flurstücks Nr. 11508/ 309.

Flurstück Nr. 11508/ 39

Das Flurstück Nr. 11508/ 39 wird von der Kruppstraße im Süden und der viel befahrenen Werkstraße im Westen begrenzt. An der nördlichen Grenze verläuft ein unbefestigter Weg südlich des Rehbachufers. Östlich grenzen an die Fläche bebaute Grundstücke des Gewerbegebiets an. Die Fläche ist 6.040 m² groß und setzt sich aus zwei Teilen unterschiedlicher Ausprägung zusammen. Der größere, westliche Bereich ist überwiegend offen und mit Ruderalvegetation sowie einzelnen Junggehölzen bewachsen. An seiner westlichen und südlichen Grenze besteht ein junger Gehölzbestand aus Weiden. Aufgrund des jungen Alters ist

im Gehölzbestand nicht mit Baumhöhlen zu rechnen. Der Boden des Flurstücks ist im westlichen Teil bereichsweise geschottert, insbesondere in dessen nördlicher Hälfte. Hier wird die Fläche gelegentlich zum Wenden von seitlich parkenden LKWs genutzt, so dass der Boden stärker verdichtet ist. An den geschotterten Stellen ist die Ruderalvegetation dementsprechend lückiger aufgewachsen. Im südlichen Randbereich befindet sich ein regelmäßig genutzter geschotterter Parkplatz. Bereichsweise sind an den Rändern des Flurstücks Baumstämme abgelegt, die ein Befahren der Fläche an diesen Bereichen verhindern sollen.

Der kleinere, östliche Bereich des Flurstücks wird von einem dichten Gehölzbestand mit Weiden, Erlen, Pappeln, Ahorn und Birken eingenommen. Die Bäume in diesem Bereich sind älter als im westlichen Bereich und Baumhöhlen sind nicht auszuschließen. Der Gehölzbestand weist einen sehr dichten und hohen Unterwuchs v. a. aus Brombeeren und Efeu auf. Den westlichen Rand des Gehölzbestands schließen Gebüsche aus Hartriegel, Brombeersträuchern und Junggehölze zum offenen, westlichen Teilbereich des Flurstücks ab.



Abb. 7: Blick über den offenen, westlichen Bereich des Flurstücks Nr. 11508/ 39, im Hintergrund ist der Gehölzbestand im östlichen Bereich zu sehen.



Abb. 8: Gehölzbestand im östlichen Teilbereich des Flurstücks Nr. 11508/ 39.



Abb. 9: Fahrspuren im westlichen Teilbereich des Flurstücks Nr. 11508/ 39.



Abb. 10: Junger Gehölzbestand aus Weiden am südwestlichen Rand des Flurstücks Nr. 11508/ 39.

Flurstück Nr. 11508/ 50

Das Flurstück Nr. 11508/ 50 liegt im zentralen Bereich des Industriegebiets Süd an der Carl-Benz-Straße, welche die Fläche nach Süden hin abgrenzt. Östlich, westlich und nördlich grenzen bebaute Gewerbeflächen an. Die Fläche ist 4.071 m² groß. Sie wird im zentralen und südlichen Bereich großflächig von Brombeerbeständen, Heckenrosen und dichter Ruderalvegetation (vereinzelt auch Gehölzaufwuchs) eingenommen. Im nordwestlichen Randbereich der Fläche hat sich auf einem Erdwall ein junger Gehölzbestand aus Robinien entwickelt, während den östlichen Randbereich ein junger und dichter Gehölzbestand aus Espen einnimmt. Ältere Bäume mit Baumhöhlen sind auf der Fläche nicht vorhanden. Entlang des südöstlichen Rands zur Straße verläuft ein ca. 2 m hoher, mit Brombeeren und Ruderalvegetation bewachsener Erdwall. An der nordwestlichen Ecke befindet sich ein kleines, garagenartiges Gebäude, welches früher dem Verkauf von Pferdezubehör diente, jedoch seit einiger Zeit nicht mehr genutzt wird, was an der Vegetationsentwicklung im Eingangsbereich ersichtlich wird. An der Dachtraufe fehlen an einigen Stellen die Schutzziegel bzw. sind abgebrochen, so dass nicht auszuschließen ist, dass an diesen Stellen kleine Zugänge zu Hohlräumen bestehen. Auf der Fläche wurde und wird Grünabfall entsorgt. Zudem wurde auf ihr stellenweise Altholz und Schrott entsorgt. Insgesamt ist das Flurstück in Sukzession begriffen und es ist davon auszugehen, dass sich die Gehölzflächen weiter ausdehnen werden.



Abb. 11; Blick von der Carl-Benz-Straße auf das Flurstück Nr. 11508/ 50.



Abb. 12: Ungenutztes Gebäude im NW des Flurstücks Nr. 11508/ 50.



Abb. 13: Junger Robinienbestand am nordwestlichen Rand des Flurstücks Nr. 11508/ 50.

2 Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet - Relevanzprüfung

2.1 Pflanzenarten des Anhangs IV

Bei der durchgeführten Geländebegehung wurden im Plangebiet keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erkannt. Aufgrund der Biotopausstattung bzw. der standörtlichen Gegebenheiten im Plangebiet ist ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten nicht zu erwarten. Auch im Artdatenportal der LUWG gibt es keine Hinweise auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus dem Plangebiet bzw. dessen Umgebung.

2.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nachfolgend werden die Tierarten des Anhangs IV, für die ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Biotopausstattung bzw. standörtlichen Gegebenheiten nicht ausgeschlossen werden kann, tabellarisch aufgeführt.

Tabelle 1: Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit möglichem Vorkommen im Plangebiet.

Reptilien		
Art	Kurzcharakteristik Lebensraum	Einschätzung zum Vorkommen im Gebiet
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Besiedelt strukturreiche Lebensräume, die häufig anthropogen geprägt oder entstanden sind, u.a. Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Böschungen, Dämme, Halbtrocken- und Trockenrasen. Essentiell ist der Strukturreichtum der Flächen, deren Exposition sowie das Vorhandensein von Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten (Totholz, Mauselöcher) sowie von grabbarem Substrat zur Eiablage.	<p>Bei der Geländebegehung wurde eine juvenile Zauneidechse auf dem Flurstück 11508/ 309 beobachtet. Hier finden sich derzeit ideale Lebensraumbedingungen für die Zauneidechse. Strukturreiche, besonnte Flächen mit Ruderalvegetation, Totholzhaufen und offenen Bodenstellen bieten der Art günstige Sonnplätze, Versteckmöglichkeiten, Eiablage- und Überwinterungsplätze. Die Ruderalvegetation verfügt über ein ausreichendes Nahrungsangebot (Insekten).</p> <p>Auch das Flurstück Nr. 11508/ 39 verfügt über günstige Habitatstrukturen für die Zauneidechse im offenen, westlichen Teilbereich. Hier sind insbesondere die sonnenexponierten Stellen mit Vegetationsstufen und Totholz geeignet.</p> <p>Das Flurstück Nr. 11508/ 50 ist bereits stärker verbuscht und von Junggehölzen eingenommen, so dass die Habitatstrukturen nicht so günstig wie auf den anderen Flächen sind. Lediglich der Erdwall im Süden bietet für die Art eine günstige sonnenexponierte Böschung mit Ruderalvegetation und lückigen Bodenstellen. Auf dieser Fläche ist ein Vorkommen somit nicht auszuschließen, auch wenn es sich dann um wenige Individuen handeln dürfte.</p>

Reptilien		
Art	Kurzcharakteristik Lebensraum	Einschätzung zum Vorkommen im Gebiet
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	Bevorzugt wärmebegünstigte, strukturreiche, steinige Lebensräume mit Versteck- Sonn- und Eiablagemöglichkeiten.	Die Mauereidechse wurde bei der Geländebegehung nicht beobachtet und ist bisher aus dem Gebiet nicht bekannt (nächstes Vorkommen im Bereich der Bahnstrecke Haßlochs). Dennoch kann die Art durch Materialtransporte in Gewerbegebiete gelangen, wo sie dann auf Brachflächen mit lückiger Ruderalvegetation und Erd- und Schuttablagerungen günstige Lebensräume vorfindet. Von den begangenen Flächen finden sich auf dem Flurstück Nr. 11508/ 309 im Nordwesten geeignete Habitatstrukturen für die Mauereidechse. Die übrigen Flächen im Osten und im Zentrum sind aufgrund der dichteren Vegetation für die Mauereidechse weniger geeignet.

Amphibien		
Art	Kurzcharakteristik Lebensraum	Einschätzung zum Vorkommen im Gebiet
Nördlicher Kamm- molch (<i>Triturus cristatus</i>)	Zur Fortpflanzung benötigt er etwas tiefere (> 70 cm), stehende und fischfreie Laichgewässer, die reich an Unterwasserpflanzen sind sowie längere Zeit Wasser führen, jedoch hin und wieder austrocknen. Als Landlebensraum werden bevorzugt an das Laichgewässer angrenzende Laub- und Mischwälder bevorzugt, wo sich die Art unter Totholz, Steinen, in Kleinsäugerbauten, unter Wurzel etc. aufhält. Die Überwinterung findet im Landlebensraum aber auch im Wasser statt.	Für den Nördlichen Kammolch stellt der Tümpel im Nordwesten des Flurstücks 11508/ 309 ein potenzielles Laichgewässer dar. Die umgebenden Gehölzbestände sowie die westlich anschließenden Feuchtwiesen und der westlich angrenzende Gauwald sind als Landlebensraum für die Art geeignet. Die Flächen im Osten und Zentrum des Plangebiets sind isoliert und weisen keine geeigneten Laichgewässer auf. Eine Nutzung als Landlebensraum ist aufgrund der isolierten Lage der Flächen unwahrscheinlich.

Amphibien		
Art	Kurzcharakteristik Lebensraum	Einschätzung zum Vorkommen im Gebiet
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	An das Laichgewässer stellt die Art geringe Ansprüche, Es werden verschiedene Kleingewässer wie Tümpel, Teiche, Seen, Gräben, aber auch Schluten und Altarme angenommen. Als Landlebensraum werden warme, lichte und krautreiche Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen bevorzugt. Weiterhin werden Waldwiesen, Lichtungen sowie Wald und Wegränder aufgesucht.	Der Tümpel im Nordwesten des Flurstücks 11508/ 309 stellt ein geeignetes Laichgewässer für den Springfrosch dar. In den umgebenden Gehölzbeständen sowie in den westlich anschließenden Feuchtwiesen und dem Gauwald finden sich günstige Landhabitats für die Art. Die Flächen im Osten und Zentrum des Plangebietes sind isoliert und weisen keine geeigneten Laichgewässer auf. Eine Nutzung als Landlebensraum ist aufgrund der isolierten Lage der Flächen unwahrscheinlich.
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	Als Laichgewässer werden besonnte Gewässer mit flachen Ufern und vertikalen Strukturen (z. B. Schilf) bevorzugt, wie Tümpel, Gräben, Druckwasserbereiche, Altarme, Schluten. Landlebensräume der typischen Auenart sind lichte Auwälder, Waldränder, Schilfgebiete, verbuschendes Brachland, heckenreiche, grundwassernahe Wiesen, etc.	Der Tümpel im Nordwesten des Flurstücks 11508/ 309 stellt ein potenzielles Laichgewässer für den Laubfrosch dar. Die umgebenden Gehölzbestände sowie die westlich anschließenden Feuchtwiesen und Waldränder des Gauwalds sind als Landlebensraum geeignet. Die Flächen im Osten und Zentrum des Plangebietes sind isoliert und weisen keine geeigneten Laichgewässer auf. Eine Nutzung als Landlebensraum ist aufgrund der isolierten Lage unwahrscheinlich.
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	Laichgewässer der Art sind sonnenbeschienene, flache und warme Kleingewässer mit wenig Vegetation, wie Pfützen, wassergefüllte Senken auf Äckern, Sand- und Kiesgruben, Fahrspuren etc. Als Landlebensraum bevorzugt die Steppenart vegetationsarme Ruderalstellen, Industriebrachen, Ackerflächen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Weinberge sowie Gärten im Siedlungsbereich.	An verdichteten Bodenstellen mit schütterer Vegetation können sich nach starken Niederschlägen auf den Flurstücken 11508/ 309 im Nordwesten und 11508/ 39 im Osten des Plangebietes Pfützen bilden, die potenzielle Laichgewässer für die Wechselkröte darstellen können. Zudem weisen beide Flächen an den schütter bewachsenen Ruderalflächen günstige Landhabitats auf. Die Fläche im Zentrum des Plangebietes verfügt über keine potenziellen Laichgewässer und ist als Landhabitat zu dicht bewachsen, so dass ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich ist.

Säugetiere		
Art	Kurzcharakteristik Lebensraum	Einschätzung zum Vorkommen im Gebiet
Haselmaus (<i>Muscardinus avel- lanarius</i>)	Die Haselmaus bevorzugt als Lebensraum arten- und blütenreiche Strauchschichten von Laub- oder Mischwäldern sowie dichte Baum-/ Strauchhecken. Essentiell ist, dass die Gehölze ausreichend Früchte tragen, die der Haselmaus als Nahrungsquelle dienen.	Von den begangenen Flächen weist das nordwestliche Flurstück 11508/ 309 geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus auf. Hier sind prinzipiell die Gehölzflächen am westlichen und nordwestlichen Rand als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Sie grenzen an den östlich anschließenden Gauwald und weisen Nahrungspflanzen (Brombeeren) auf. Die Besiedlung der beiden Flächen im Osten und im Zentrum ist unwahrscheinlich. Die Flächen liegen isoliert im Gewerbegebiet und verfügen nicht über ein ausreichendes Nahrungsangebot. Eine Zuwanderung ist von der ausbreitungsschwachen Art nicht zu erwarten, da in unmittelbarer Nähe keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.
Fledermäuse	Fledermäuse beziehen ihre Schlafquartiere in Baumhöhlen, Rindenabbrüchen, Höhlen, Felsspalten oder menschengemachten Unterschlüpfen (Dachboden, Stollen). Als Winterquartier suchen sie sich Unterschlupfmöglichkeiten mit möglichst gleichmäßigen Temperaturbedingungen (Höhlen, Stollen), die ihnen für die kalten Monate ausreichend Schutz bieten.	Ein Vorkommen von Fledermäusen ist auf allen drei Flurstücken potenziell möglich. Die Flurstücke im Nordwesten (11508/ 309 am nordwestlichen Rand) und Osten (11508/ 39 östlicher Teilbereich) verfügen über Gehölzflächen, in denen Baumhöhlen vorhanden sein könnten und somit potenzielle Fledermausquartiere. Im Gauwald westlich des Flurstücks 11508/ 309 sind sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten zu erwarten. Auf dem Flurstück 11508/ 50 sind Fledermausquartiere im ungenutzten Gebäude potenziell möglich. In den jungen Gehölzbeständen aus jungen Robinien und Espen sind Einzelquartiere, Wochenstuben oder Überwinterungsquartiere nicht zu erwarten, da Baumhöhlen fehlen. Eine Nutzung der Flächen als Nahrungsraum durch verschiedene, insbesondere über Offenland jagende Fledermausarten ist aufgrund des Struktur- und Insektenreichtums wahrscheinlich.

Aus der unmittelbaren Umgebung (Bereich Obermühle sowie weitere Fundstellen entlang des Rehbachs) ist nach dem Artdatenportal als artenschutzrechtlich relevante **Libellenart** die **Grüne Flussjungfer** (*Ophiogomphus cecilia*) gemeldet worden. Die Grüne Flussjungfer besiedelt sandige Fließgewässer im Tiefland, so dass als Fortpflanzungsgewässer der Rehbach anzunehmen ist. Das Stillgewässer mit schlamm-

migem Bodensubstrat im Nordwesten des Flurstücks Nr. 11508/ 309 ist für diese Art nicht als Fortpflanzungshabitat geeignet und ein Vorkommen dort daher unwahrscheinlich.

Aus den westlich an das Planungsgebiet angrenzenden Feuchtwiesen wurde nach dem Artdatenportal in den 90-er Jahren als streng geschützte **Schmetterlingsart** der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea nausithous*) gemeldet. Diese Art braucht Feuchtwiesen mit Vorkommen der Futterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Innerhalb des Plangebiets sind keine für die Art geeigneten Lebensräume vorhanden, so dass ein Vorkommen unwahrscheinlich ist.

2.3 Europäische Vogelarten

Nachfolgend werden ausgewählte Vogelarten, für die ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Biotopausstattung bzw. standörtlichen Gegebenheiten anzunehmen ist, tabellarisch aufgeführt. Zur Auswahl der betrachteten Arten wurde neben der Gebietsausstattung und den Lebensraumansprüchen der Vogelarten die im LANIS verfügbare Artliste für die Rasterzelle 4445466 herangezogen¹.

Tabelle 2: Europäische Vogelarten mit möglichem Vorkommen im Plangebiet.

Art	Kurzcharakteristik Lebensraum	Einschätzung zum Vorkommen im Gebiet
Mögliche Brutvögel im Plangebiet - Freibrüter in Sträuchern und Bäumen:		
<p><i>Gefährdete Arten</i>²:</p> <p>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</p> <p><i>Ungefährdete Arten</i>³:</p> <p>Amsel (<i>Turdus merula</i>) Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) Elster (<i>Pica pica</i>) Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) u. a.</p>	<p>Die aufgeführten Arten legen ihre Nester überwiegend in Sträuchern und Bäumen an, wobei die Zweige und Äste als Unterlage dienen. Es werden keine Höhlen oder ähnliche Strukturen benötigt.</p> <p>Elstern nutzen meist höhere Bäume als Neststandort, Bluthänflinge legen zuweilen auch Bodennester an. Neuntöter bevorzugen als Neststandort Dornensträucher.</p> <p>Zum Nahrungserwerb nutzen die meisten Arten sowohl die Gehölzbestände als auch die Freiflächen, wo an Pflanzen oder auf dem Boden nach Insekten oder Sämereien gesucht wird.</p> <p>Die Mönchsgrasmücke dagegen bleibt zur Nahrungssuche überwiegend innerhalb der Gehölzbestände.</p>	<p>Brutvorkommen sind in den Gehölz- und Strauchbeständen der begangenen Flächen möglich. Auf dem Flurstück 11508/ 309 sind in den Gehölzbeständen am nordwestlichen Rand geeignete Brutplätze vorhanden.</p> <p>Auf dem Flurstück 11508/ 39 sind Brutvorkommen in der östlichen Gehölzfläche sowie in den jungen Gehölzbeständen am westlichen Rand der Fläche möglich.</p> <p>Das Flurstück 11508/ 50 bietet in den jungen Gehölzflächen am östlichen und westlichen Rand günstige Brutplätze an.</p> <p>Alle Flächen stellen zudem geeignete Nahrungshabitate dar. Für Bluthänfling, Stieglitz und Neuntöter kommt den Bereichen mit lückiger sowie krautiger Vegetation eine besondere Bedeutung zu. Erstgenannte Arten suchen ihre Nahrung vorwiegend an Hochstauden, während der Neuntöter zur Nahrungssuche auf Flächen mit offener, niedriger Vegetationsstruktur angewiesen</p>

¹ Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich um eine beispielhafte Auswahl, die das Abschätzen möglicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermöglicht.

² Gefährdete Arten: Arten, die mindestens als 3 = gefährdet oder in einer höheren Gefährdungsklasse nach Roter Liste von Rheinland-Pfalz [SIMON et al. 2014] eingestuft sind.

³ Ungefährdete Arten: Arten, die nicht als 3= gefährdet oder in einer höheren Gefährdungsklasse nach Roter Liste von Rheinland-Pfalz [SIMON et al. 2014] eingestuft sind.

Art	Kurzcharakteristik Lebensraum	Einschätzung zum Vorkommen im Gebiet
		ist.
Mögliche Brutvögel im Plangebiet - Bodenbrüter in der Krautschicht:		
<p><i>Gefährdete Arten:</i> Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>) Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</p> <p><i>Ungefährdete Arten:</i> Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>) Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)</p>	<p>Die Nester der angeführten Arten werden zumeist innerhalb der Krautschicht angelegt, wo sie bspw. unter Grasbüscheln versteckt werden. Die Goldammer legt ihre Nester z. T. auch innerhalb von Gehölzen an, die Nachtigall bevorzugt Standorte in der Krautschicht, jedoch in direkter Nähe zu Gehölzen.</p> <p>Die Nahrungssuche erfolgt zumeist auf Freiflächen, wo die Nahrung von den Pflanzen oder vom Boden abgesammelt wird, teilweise jedoch auch innerhalb der Gehölzbestände auf dem Boden oder an Zweigen und Ästen.</p>	<p>Neststandorte von Bodenbrütern sind insb. in den Bereichen mit dichterem Bodenvegetation, tlw. in der Nähe von Gehölzen, auf den Freiflächen zu erwarten. Diese sind auf allen drei Freiflächen zu finden. Als Nahrungshabitate sind die begangenen Freiflächen ebenfalls geeignet.</p>
Mögliche Brutvögel im Plangebiet - Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter:		
<p><i>Gefährdete Arten:</i> Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</p> <p><i>Ungefährdete Arten:</i> Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>) Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</p>	<p>Die angeführten Arten legen ihre Nester in Astlöchern, Fäulnis- und Spechthöhlen, hinter abstehender Rinde, in Nistkästen oder Hohlräumen an Gebäuden und Felsen an.</p> <p>Der Star benötigt offene Flächen mit niedriger Vegetation zur Nahrungssuche, Feld- und Haussperling suchen ihre Nahrung sowohl auf offenen Flächen als auch in Gehölzbeständen.</p> <p>Blau- und Kohlmeise bleiben zur Nahrungssuche zumeist innerhalb von Gehölzen.</p>	<p>Brutplätze der aufgeführten Arten können in den älteren Gehölzbeständen der Flurstücke Nr. 11508/ 309 und 11508/ 39 sowie am Gebäude auf dem Flurstück 11508/ 50 vorhanden sein. Die offenen Flächen der Flurstücke stellen aufgrund des anzunehmenden Insektenreichtums und dem Angebot an Sämereien gute Nahrungshabitate für Feld-, Haussperling und Star dar. In den Gehölzbereichen finden Buntspecht (älteres Gehölz auf Flurstücken 11508/ 309 und 11508/ 39), Blau- und Kohlmeisen günstige Nahrungshabitate.</p>
Mögliche Brutvögel in der Umgebung des Plangebiets, die das Plangebiet als Nahrungsraum nutzen:		
<p><i>Gefährdete Arten:</i> Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</p>	<p>Rotmilan, Mäusebussard: Baumbrüter, Offenland als Jagdhabitat.</p> <p>Turmfalke: Gebäude-, Baum- und Felsenbrüter, Offenland als Jagdhabitat.</p>	<p>Brutvorkommen der genannten Arten in den Wäldern der Umgebung bzw. an den Gebäuden des Gewerbegebiets sind möglich. Die Freiflächen des Plangebiets stel-</p>

Art	Kurzcharakteristik Lebensraum	Einschätzung zum Vorkommen im Gebiet
<p><i>Ungefährdete Arten:</i> Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)</p>	<p>Rauchschwalbe, Hausrotschwanz: Nischenbrüter, oft an Gebäuden. Nahrungssuche über/ auf offenen Flächen. Grünspecht: Höhlenbrüter innerhalb von Wäldern, Nahrungssuche auf offenen Flächen.</p>	<p>len vermutlich Jagdhabitat bzw. Nahrungsraum der genannten Arten dar.</p>

3 Prüfung potentiell eintretender Verbotstatbestände

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, die aufgrund der Biotoptypenausstattung im Gebiet bzw. dessen näherer Umgebung potentiell vorkommen, ist zu prüfen, ob durch den Bebauungsplan bzw. seine Umsetzung in Bezug auf Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kapitel 1.2) gelten für folgende Arten⁴:

- Pflanzenarten des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie,
- Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie,
- Europäische Vogelarten.

Die Verbote des § 24 Abs. 1 LNatSchG (vgl. Kapitel 1.2) gelten für Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel.

3.1 Wirkfaktoren

Durch die zukünftige Bebauung der bestehenden Freiflächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch folgende Wirkfaktoren ausgelöst werden:

Mögliche baubedingte Wirkfaktoren:

- Störungen durch Lärm, Licht, Erschütterungen, Bewegungsunruhe.
- Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen durch Staubentwicklung.
- Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Tieren/ Beschädigung besonders geschützter Pflanzen bei Bodenarbeiten.

Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere bzw. von Standorten besonders geschützter Pflanzen.
- Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tiere durch Verlust/ Inanspruchnahme essentieller Teillebensräume (bspw. Jagdhabitat).

Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Störungen durch Lärm, Licht, Erschütterungen und Bewegungsunruhe.
- Erhöhung des Tötungs-/ Verletzungsrisikos besonders geschützter Tierarten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen. Dabei ist zu beachten, dass angesichts der Lage im Industriegebiet bereits eine Vorbelastung hinsichtlich des Verkehrs besteht.

⁴ Im Hinblick auf die gemäß BNatSchG ebenfalls zu berücksichtigenden Arten, d. h. in ihrem Bestand gefährdete Arten mit einer hohen Verantwortlichkeit Deutschlands (gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), liegt noch keine entsprechende Rechtsverordnung vor, so dass diese derzeit nicht näher betrachtet werden können.

3.2 Verbotstatbestände

3.2.1 Reptilien

Tötungs-/ Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1

Im Zuge der Bautätigkeiten werden Abgrabungen und Auffüllungen innerhalb der Flurstücke stattfinden. Hierbei werden Unterschlüpfen von Zauneidechsen und Mauereidechsen (soweit vorhanden) zerstört. Es ist von einer Tötung oder Verletzung der genannten Arten auszugehen, wenn diese im Plangebiet vorkommen.

Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2

Zaun- und Mauereidechsen gelten als gering störanfällig (z. B. Vorkommen an Böschungen von viel befahrenen Verkehrswegen), evt. eintretende Störungen sind von untergeordneter Bedeutung und werden vom Lebensraumverlust überdeckt.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3

Durch die Abgrabungen und Auffüllungen und anschließenden Versiegelungen ist mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zaun- und Mauereidechse (soweit vorhanden) zu rechnen.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 Und Nr. 3 BNatSchG können in Bezug auf Reptilien (Zaun- und Mauereidechse) nicht ausgeschlossen werden.

3.2.2 Amphibien

Tötungs-/ Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1

Im Zuge der Bautätigkeiten werden Abgrabungen und Auffüllungen innerhalb der Flurstücke stattfinden. Amphibien, die sich in diesen Bereichen aufhalten bzw. hier ihre Unterschlüpfen haben, können dabei getötet oder verletzt werden.

Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2

Amphibien sind hinsichtlich Vibrationen/ Erschütterungen als gering störanfällig einzustufen, was anhand von zahlreichen Populationen verschiedener streng geschützter Arten (z.B. Nördlicher Kammolch, Laubfrosch, Wechselkröte) in aktiven Steinbrüchen und Abbaugeländen deutlich wird. Bei Arten, die zur Fortpflanzungszeit tagsüber und eher leise rufen, können akustische Störungen bei hohen und dauerhaften Schallpegeln durch die Bautätigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Diese Störungen sind jedoch von untergeordneter Bedeutung und werden vom Lebensraumverlust überdeckt.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3

Im Zuge der Bautätigkeiten wird es zu Abgrabungen und Auffüllungen von Bodenvertiefungen kommen sowie zu Versiegelungen großer Flächenanteile der Freiflächen. Dabei ist auch mit dem Auffüllen des Tümpels auf dem Flurstück 11508/ 309 auszugehen. Durch die Ab-

grabungen, Auffüllungen und anschließenden Versiegelungen ist mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Amphibien (soweit vorhanden) zu rechnen.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG können in Bezug auf Amphibien (Nördlicher Kammmolch, Springfrosch, Laubfrosch, Wechselkröte) nicht ausgeschlossen werden.

3.2.3 Säugetiere

Tötungs-/ Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1

Für die Haselmaus sind potenziell die Gebüsch- und Strauchbestände sowie die Gehölzbestände auf den Freiflächen (insb. Flurstück Nr. 11508/ 309) als Habitat geeignet. Da davon auszugehen ist, dass es im Zuge der Bautätigkeiten zu Eingriffen in Form von Rodungen dieser Bestände kommen wird, besteht die Gefahr, dass Tiere verletzt oder getötet werden.

Durch Gehölzrodungen kann es zur Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kommen, wenn die Gehölze Fledermausquartiere aufweisen (Bäume mit Baumhöhlen). Sollte das Gebäude auf Flurstück Nr. 11508/ 50 im Zuge der Bebauung saniert oder abgerissen werden, sind Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen ebenfalls nicht auszuschließen.

Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2

Von Licht-, Lärm- und Bewegungsreizen ausgelöst durch Fahrzeuge oder Personen können Störungen für Haselmäuse und Fledermäuse ausgehen. Durch die Lage im bestehenden Industriegebiet Süd besteht bereits eine Vorbelastung durch den Auto- und Lastverkehr. Aufgrund der Lage, zeitlichen Beschränkung der Bauarbeiten und der Dämmerungs-/ Nachtaktivität der Arten ist – unter der Annahme, dass die Bauarbeiten tagsüber durchgeführt werden – keine Erheblichkeit der Auswirkungen anzunehmen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3

Bei Rodungen der Gebüsch- Strauch- und der Gehölzbestände sowie Abgrabungen in diesen Bereichen ist damit zu rechnen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus zerstört werden.

Für Fledermäuse kann die Rodung der Gehölzbestände (Höhlenbäume) auf den Freiflächen sowie die Sanierung bzw. der Abriss des Gebäudes auf Flurstück Nr. 11508/ 50 zum Verlust von Quartieren führen.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG können in Bezug auf die Haselmaus und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

3.2.4 Europäische Vogelarten

Tötungs-/ Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bei Gehölzrodungen kann aufgrund der generellen Rodungsbeschränkung auf den Winterzeitraum (zwischen 01.10 und 28.02, § 39 Abs. 5 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Sie kann allerdings bzgl. der Bodenbrüter eintreten, wenn die Abgrabungen oder Auffüllungen während der Brutzeit durchgeführt werden.

Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2

Potenzielle Störungen gehen von Lärm-, Licht- und Bewegungsreizen von Fahrzeugen und Personen aus. Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit können dazu führen, dass das Gelege verlassen wird oder die Nestlinge nicht ausreichend versorgt werden. Eine Erheblichkeit der Störung liegt dann vor, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird, was insb. bei bereits gefährdeten Vogelarten möglich ist. Da derzeit keine näheren Informationen zur geplanten Nutzung der Flurstücke und der damit verbundenen Emissionen vorliegen, kann die Erheblichkeit möglicher Störungen nicht abgeschätzt werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3

Durch die Flächeninanspruchnahme ist von Verlusten von Neststandorten (Fortpflanzungsstätten) verschiedener Vogelarten auszugehen. Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt (bspw. durch ausreichendes Vorhandensein von Ausweichhabitaten), führt dies zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

Der Verbotstatbestand kann zudem durch die Inanspruchnahme von Nahrungsraum als essentiellen Teilhabitat ausgelöst werden, wenn hierdurch Neststandorte aufgrund mangelnder Nahrungsverfügbarkeit aufgegeben werden. Dies ist insb. bei Arten mit vergleichsweise kleinen Revieren wie dem Neuntöter möglich

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG können in Bezug auf Europäische Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Nestschutz nach § 24 LNatSchG

Das Vorkommen des Rotmilans in der weiteren Umgebung des Plangebiets und die Nutzung desselben als Nahrungsraum kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Rodung von Gehölzen bzw. die Veränderung des Charakters des Plangebiets kann einen Verbotstatbestand nach § 24 LNatSchG darstellen, wenn Neststandorte der dort genannten Arten in einem Umkreis von 100 m des Plangebiets liegen.

Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass der Rotmilan in einer Entfernung von ≤ 100 m vom Plangebiet brütet, da zum einen eine Störungsvorbelastung durch das bestehende Industriegebiet Süd besteht und zum anderen am Nordwestrand des Industriegebiets ein von Reitern, Fahrradfahrern und Spaziergängern (mit Hunden) häufig frequentierter Weg verläuft. Da Bru-

ten nicht im Plangebiet und dessen unmittelbarer Nähe zu erwarten sind, ist zudem nicht davon auszugehen, dass die Durchführung von Bauarbeiten während der Brutzeit zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzung oder Aufzucht führt.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 24 LNatSchG ist nicht zu erwarten.

4 Erforderlicher Untersuchungsumfang

Um die Möglichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen zu konkretisieren bzw. unter Umständen einen Teil der in Kapitel 3.2 angeführten Verbotstatbestände ausschließen zu können, sollten Erfassungen zu

- Reptilien,
- Amphibien,
- Haselmaus,
- Fledermäusen und
- Europäischen Vogelarten

durchgeführt werden. Dazu sind die fachlich anerkannten Methoden, Zeiträume und Anzahl an Begehungen anzuwenden.

5 Mögliche Vermeidungs-, Schutz und Vorsorgemaßnahmen

Nach erfolgter Bestandsaufnahme können die Verbotstatbestände konkretisiert werden und entsprechende Vermeidungs-, Schutz- und Vorsorgemaßnahmen festgelegt werden. Grundsätzlich können mögliche Vermeidungs-, Schutz- und Vorsorgemaßnahmen für die potenziell betroffenen Arten/ Artengruppen sein:

Reptilien und Amphibien:

- Zäunung und bauzeitliche Sicherung der Eingriffsflächen gegen das Einwandern von Tieren
- Schaffung von Ersatzhabitaten im räumlichen Zusammenhang (Reptilien: Ersatzhabitat mit entsprechenden Strukturen (Totholzhaufen, Sandlinsen, Magerrasen mit Gebüsch; Amphibien: Anlage eines Tümpels in entsprechendem Landhabitat)
- Vergrämung/ Umsiedlung in die Ersatzhabitats
- Bauzeitenbeschränkung (keine Bau-/ Bodenarbeiten während der Winterruhe)

Haselmaus:

- Bauzeitenbeschränkung (keine Bau-/ Bodenarbeiten während der Winterruhe)
- Schaffung von Ersatzhabitaten im räumlichen Zusammenhang (z. B. Unterpflanzung mit frucht- und samenreicher Gehölzflora am Nordrand des Gauwalds)
- Vergrämung: Schonende Gehölz- und Strauchrodung während des Winters in Bereichen, in denen die Art nachgewiesen wurde, wobei darauf geachtet wird, dass Eingriffe in den Boden vermieden werden.

Fledermäuse:

- Bei Möglichkeit Erhalt von Höhlenbäumen (z. B. entlang des Rehbachufers)

- Bei Fällung von Höhlenbäumen werden diese zuvor auf Vorkommen von Fledermäusen geprüft.
- Anbringen von Fledermausquartieren im räumlichen Zusammenhang

Vögel:

- Bei Möglichkeit Erhalt von Höhlenbäumen (z. B. entlang des Rehbachs)
- Bei Fällung von Höhlenbäumen: Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang
- Rodung der Gehölze vor Baubeginn in den Wintermonaten (zwischen 01.10 und 28.02) entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG
- Bauzeitenbeschränkungen (im Hinblick auf Bodenbrüter)

Darüber hinaus wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Diese überwacht die Einhaltung und richtige Umsetzung der Vermeidungs-, Schutz- und Vorsorgemaßnahmen. Weiterhin dient sie als Ansprechpartner für die Naturschutzbehörde, Auftraggeber und ausführende Firmen bei naturschutzfachlichen Fragen.

6 Fazit und Empfehlungen

Bei Umsetzung der Planung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für folgende Artengruppen/ Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Reptilien: Zauneidechse, Mauereidechse
- Amphibien: Nördlicher Kammmolch, Springfrosch, Laubfrosch, Wechselkröte
- Säugetiere: Haselmaus, Fledermäuse
- Europäische Vogelarten

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 24 LNatSchG ist nicht zu erwarten.

Um die Möglichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen zu konkretisieren bzw. u. U. einen Teil der in Kapitel 3.2 angeführten Verbotstatbestände ausschließen zu können, sollten Erfassungen von

- Reptilien,
- Amphibien,
- Haselmaus
- Fledermäusen und
- Vögeln

durchgeführt werden.

Auf Grundlage der Erfassungen sind dann die Verbotstatbestände zu konkretisieren und entsprechende Vermeidungs- bzw. Schutz- und Vorsorgemaßnahmen festzulegen. Schutz- und Vorsorgemaßnahmen können sein:

- Bei Möglichkeit Erhalt von Höhlenbäumen (Fledermäuse, Vögel)
- Vergrämung/ Umsiedlung (Reptilien, Amphibien, Haselmaus)
- Anbringen von Nisthilfen (Vögel)
- Schaffung von Ersatzhabitaten im räumlichen Zusammenhang (Reptilien, Amphibien, Haselmaus)
- Anbringen von Fledermausquartieren (Fledermäuse)
- Bauzeitenbeschränkungen
- Rodung der Gehölze vor Baubeginn in den Wintermonaten (zwischen 01.10 und 28.02) entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Schutz- und Vorsorgemaßnahmen ist davon auszugehen – sofern streng geschützte Arten betroffen sind -, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 „Am Obermühlpfad“ nicht eintreten werden.

7 Literatur

SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T. & WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Hrsg.) Mainz. 51 S.